

2. Änderungssatzung der Kindertagesstättenkostenbeitragsatzung der Gemeinde Elsteraue

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl.LSA S. 100), und der §§ 5 Abs. 5 und 13 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.03.2003 (GVBL LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2021 (GVBl. LSA S. 618) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue in seiner Sitzung am 10.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 Satz 2 wird folgendermaßen neu gefasst:
„Gemäß § 13 Abs. 4 KiFöG ist ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2022 von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elsteraue, den 23. 03. 2022

Buchheim
Bürgermeister

Veröffentlicht am 29.04.2022 im Bekanntmachungsblatt 3 / 2022 der Gemeinde Elsteraue